

Stadtverordnung

über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Rendsburg verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtgebiet Rendsburg dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein am:

1. 5. Januar 2025 anlässlich der Veranstaltung „Eisvergnügen“.
2. 18. Mai 2025 anlässlich der Veranstaltung „RD macht mobil“.
3. 31. August 2025 anlässlich des Stadtfestes „Rendsburger Herbst“.
4. 12. Oktober 2025 anlässlich der Veranstaltung „RENDSBURG VEREINT“.

(2) Die freigegebenen Sonntage werden von der Örtlichen Ordnungsbehörde spätestens 14 Tage vorher ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(4) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit diesem Tag tritt die Stadtverordnung vom 12. Dezember 2023 außer Kraft.

Rendsburg, den 4. Dezember 2024

Stadt Rendsburg – Die Bürgermeisterin
als Örtl. Ordnungsbehörde

(LS)

gez. Janet Sönnichsen

Janet Sönnichsen